

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 29

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

49. Jahrgang
2. Februar 2006

Inhalt	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
		Verordnung (EG) Nr. 177/2006 der Kommission vom 1. Februar 2006 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
	★	Verordnung (EG) Nr. 178/2006 der Kommission vom 1. Februar 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Zwecke der Erstellung von Anhang I, in dem die Lebens- und Futtermittelzeugnisse verzeichnet sind, für die Pestizid-Rückstandshöchstgehalte gelten ⁽¹⁾	3
	★	Verordnung (EG) Nr. 179/2006 der Kommission vom 1. Februar 2006 über ein System von Einfuhrlizenzen für Äpfel mit Ursprung in Drittländern	26
	★	Verordnung (EG) Nr. 180/2006 der Kommission vom 1. Februar 2006 zur Festsetzung der Mengen der Lieferverpflichtungen für die Einfuhr von Rohrzucker gemäß dem AKP-Protokoll und dem Abkommen mit Indien im Lieferzeitraum 2005/06 und zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003	28
	★	Verordnung (EG) Nr. 181/2006 der Kommission vom 1. Februar 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 hinsichtlich anderer organischer Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel als Gülle sowie zur Änderung der genannten Verordnung ⁽¹⁾	31
		Verordnung (EG) Nr. 182/2006 der Kommission vom 1. Februar 2006 über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Rohrzucker im Rahmen bestimmter Zollkontingente und Präferenzabkommen	35
	II	<i>Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
		Rat	
		2006/53/EG:	
	★	Entscheidung des Rates vom 23. Januar 2006 zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich	37

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 177/2006 DER KOMMISSION**vom 1. Februar 2006****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Februar 2006 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Februar 2006

Für die Kommission

J. L. DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 386/2005 (ABl. L 62 vom 9.3.2005, S. 3).

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 1. Februar 2006 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	93,4
	204	43,0
	212	90,9
	624	115,6
	999	85,7
0707 00 05	052	136,7
	204	102,3
	628	180,0
	999	139,7
0709 10 00	220	74,5
	624	91,7
	999	83,1
0709 90 70	052	156,1
	204	130,2
	999	143,2
0805 10 20	052	43,8
	204	61,8
	212	53,7
	220	52,0
	624	60,4
	999	54,3
0805 20 10	204	83,9
	999	83,9
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	61,1
	204	129,1
	400	87,6
	464	135,7
	624	76,7
	662	36,9
	999	87,9
0805 50 10	052	53,2
	220	61,7
	999	57,5
0808 10 80	400	143,4
	404	107,7
	720	83,2
	999	111,4
0808 20 50	388	83,1
	400	90,1
	720	64,3
	999	79,2

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 750/2005 der Kommission (ABl. L 126 vom 19.5.2005, S. 12). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 178/2006 DER KOMMISSION

vom 1. Februar 2006

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Zwecke der Erstellung von Anhang I, in dem die Lebens- und Futtermittelerzeugnisse verzeichnet sind, für die Pestizid-Rückstandshöchstgehalte gelten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 hat die Kommission die Anhänge I, II, III und IV zu dieser Verordnung zu erstellen, da dies Voraussetzung für die Anwendung der Kapitel II, III und V der genannten Verordnung ist.
- (2) In Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 aufzunehmen sind sämtliche Erzeugnisse, für die es gegenwärtig auf gemeinschaftlicher oder auf einzelstaatlicher Ebene Rückstandshöchstgehalte (RHG) gibt, sowie Erzeugnisse, für die es angezeigt erscheint, harmonisierte RHG anzuwenden.

- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 sollte folglich entsprechend geändert werden.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit.
- (5) Für Fisch und ausschließlich zu Futterzwecken bestimmte Kulturen sind bislang noch keine einzelnen Rückstandshöchstgehalte vorgeschrieben worden, und Angaben, die als Grundlage für die Festlegung entsprechender Werte dienen könnten, liegen nicht vor. Es erscheint angemessen, eine ausreichende Zeitspanne vorzusehen, um entsprechende Angaben zu erstellen bzw. einzuholen. Ein Zeitraum von drei Jahren dürfte hierzu genügen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Wortlaut im Anhang der vorliegenden Verordnung wird als Anhang I zu der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 angefügt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Februar 2006

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1.

ANHANG

„ANHANG I

Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs gemäß Artikel 2 Absatz 1

Code-Nummer ⁽¹⁾	Gruppen, für die die RHG gelten	Beispiele für einzelne Erzeugnisse innerhalb der Gruppen, für die die RHG gelten	Wissenschaftliche Bezeichnung ⁽²⁾	Beispiele für verwandte Arten oder andere mit der Definition abgedeckte Erzeugnisse, für die der gleiche RHG gilt	Teile von Erzeugnissen, für die die RHG gelten
0100000	1. FRÜCHTE, FRISCH ODER GEFROREN; SCHALENFRÜCHTE				
0110000	i) Zitrusfrüchte				Ganzes Erzeugnis
0110010		Grapefruit	<i>Citrus paradisi</i>	Pampelmusen, Pomeles, Sweeties, Tangelo, Ugli und andere Hybriden	
0110020		Orangen	<i>Citrus sinensis</i>	Bergamotte, Pomeranze, Chinotto und andere Hybriden	
0110030		Zitronen	<i>Citrus limon</i>	Limone, Zitrone	
0110040		Limetten	<i>Citrus aurantifolia</i>		
0110050		Mandarinen	<i>Citrus reticulata</i>	Clementine, Tangerine und andere Hybriden	
0110990		Sonstige ⁽³⁾			
0120000	ii) Nüsse (mit oder ohne Schale)				Ganzes Erzeugnis nach Entfernen der Schale (Esskastanien ausgenommen)
0120010		Mandeln	<i>Prunus dulcis</i>		
0120020		Paranüsse	<i>Bertholletia excelsa</i>		
0120030		Kaschunüsse	<i>Anacardium occidentale</i>		
0120040		Esskastanien	<i>Castanea sativa</i>		
0120050		Kokosnüsse	<i>Cocos nucifera</i>		
0120060		Haselnüsse	<i>Corylus avellana</i>	Lambertsnuß	
0120070		Macadamia-Nüsse	<i>Macadamia ternifolia</i>		
0120080		Pekannüsse	<i>Carya illinoensis</i>		
0120090		Pinienkerne	<i>Pinus pinea</i>		

Code-Nummer (1)	Gruppen, für die die RHG gelten	Beispiele für einzelne Erzeugnisse innerhalb der Gruppen, für die die RHG gelten	Wissenschaftliche Bezeichnung (2)	Beispiele für verwandte Arten oder andere mit der Definition abgedeckte Erzeugnisse, für die der gleiche RHG gilt	Teile von Erzeugnissen, für die die RHG gelten
0120100		Pistazien	<i>Pistachia vera</i>		
0120110		Walnüsse	<i>Juglans regia</i>		
0120990		Sonstige (3)			
0130000	iii) Kernobst				Ganzes Erzeugnis nach Entfernen der Stiele
0130010		Äpfel	<i>Malus domestica</i>	Holzapfel	
0130020		Birnen	<i>Pyrus communis</i>	Orientalische Birne	
0130030		Quitten	<i>Cydonia oblonga</i>		
0130040		Mispel (4)	<i>Mespilus germanica</i>		
0130050		Japanische Wollmispel (4)	<i>Eriobotrya japonica</i>		
0130990		Sonstige (3)			
0140000	iv) Steinobst				Ganzes Erzeugnis nach Entfernen der Stiele
0140010		Aprikosen	<i>Prunus armeniaca</i>		
0140020		Kirschen	<i>Prunus cerasus</i> , <i>Prunus avium</i>	Süßkirschen, Sauerkirschen	
0140030		Pfirsiche	<i>Prunus persica</i>	Nektarinen und ähnliche Hybriden	
0140040		Pflaumen	<i>Prunus domestica</i>	Damaszenerpflaume, Reineclaude, Mirabelle	
0140990		Sonstige (3)			
0150000	v) Beeren und Kleinobst				Ganzes Erzeugnis nach Entfernen der Deckel/ Kapseln und Stiele, ausgenommen im Falle von Johannisbeeren; Früchte mit Stielen
0151000	a) Tafel- und Keltertrauben				
0151010		Tafeltrauben	<i>Vitis euveitica</i>		

Code-Nummer ⁽¹⁾	Gruppen, für die die RHG gelten	Beispiele für einzelne Erzeugnisse innerhalb der Gruppen, für die die RHG gelten	Wissenschaftliche Bezeichnung ⁽²⁾	Beispiele für verwandte Arten oder andere mit der Definition abgedeckte Erzeugnisse, für die der gleiche RHG gilt	Teile von Erzeugnissen, für die die RHG gelten
0151020		Keltertrauben	<i>Vitis euveitica</i>		
0152000	b) Erdbeeren		<i>Fragaria × ananassa</i>		
0153000	c) Strauchbeerenobst				
0153010		Brombeeren	<i>Rubus fruticosus</i>		
0153020		Kratzbeeren	<i>Rubus cerasius</i>	Loganbeeren, Boysenbeeren und Multbeeren	
0153030		Himbeeren	<i>Rubus idaeus</i>	Weinhimbeeren	
0153990		Sonstige ⁽³⁾			
0154000	d) Anderes Kleinobst und Beeren				
0154010		Heidelbeeren	<i>Vaccinium corymbosum</i>	Bilberries; Preiselbeeren (rote Heidelbeeren)	
0154020		Cranbeeren	<i>Vaccinium macrocarpon</i>		
0154030		Johannisbeeren (rot, schwarz und weiß)	<i>Ribes nigrum, Ribes rubrum</i>		
0154040		Stachelbeeren	<i>Ribes uva-crispa</i>	Einschl. Kreuzungen mit anderen Beerenarten	
0154050		Hagebutten	<i>Rosa canina</i>		
0154060		Maulbeeren ⁽⁴⁾	<i>Morus spp</i>	Arbutusbeere	
0154070		Azarole ⁽⁴⁾ (Mittelmeermispel)	<i>Crataegus azarolus</i>		
0154080		Holunderbeeren ⁽⁴⁾	<i>Sambucus nigra</i>	Schwarze Apfelbeere, Wilde Vogelbeere, Sanddorn, Heidedorn, (Seedorn), Haffdorn Teebeeren und andere Strauchbeeren	
0154990		Sonstige ⁽³⁾			

Code-Nummer (1)	Gruppen, für die die RHG gelten	Beispiele für einzelne Erzeugnisse innerhalb der Gruppen, für die die RHG gelten	Wissenschaftliche Bezeichnung (2)	Beispiele für verwandte Arten oder andere mit der Definition abgedeckte Erzeugnisse, für die der gleiche RHG gilt	Teile von Erzeugnissen, für die die RHG gelten
0160000	vi) Sonstige Früchte				Ganzes Erzeugnis nach Entfernen der Stiele oder des Deckels (bei Ananas nach Entfernen der Krone)
0161000	a) Essbare Schale				
0161010		Datteln	<i>Phoenix dactylifera</i>		
0161020		Feigen	<i>Ficus carica</i>		
0161030		Tafeloliven	<i>Olea europaea</i>		
0161040		Kumquats (4)	<i>Fortunella species</i>	Marumi-Kumquats, Nagami-Kumquats	
0161050		Karambolen (4)	<i>Averrhoa carambola</i>	Bilimbi	
0161060		Persimone (4)	<i>Diospyros kaki</i>		
0161070		Jambolan (4) (Java-Pflaume)	<i>Syzygium cumini</i>	Java-Apfel (Zuckerapfel), Malay-Apfel, Rosenapfel, (Brasilianische Kirsche (Grumichama), Surinamkirsche	
0161990		Sonstige (3)			
0162000	b) Nicht essbare Schale, klein				
0162010		Kiwi	<i>Actinidia</i> syn. <i>A. chinensis</i>		
0162020		Lychee (Litschi)	<i>Litchi sinensis</i>	Pulasan, Zwillingspflaume (Nefelio)	
0162030		Passionsfrucht	<i>Passiflora edulis</i>		
0162040		Stachelfeige (Kaktusfeige) (4)	<i>Opuntia ficus-indica</i>		
0162050		Sternapfel (4)	<i>Chrysophyllum cainito</i>		
0162060		Amerikanische Persimone (4) (Virginia-Kaki)	<i>Diospyros virginiana</i>	Schwarze Sapote, Weiße Sapote, Grüne Sapote, Canistel (Gelbe Sapote) und Mameisapote	

Code-Nummer ⁽¹⁾	Gruppen, für die die RHG gelten	Beispiele für einzelne Erzeugnisse innerhalb der Gruppen, für die die RHG gelten	Wissenschaftliche Bezeichnung ⁽²⁾	Beispiele für verwandte Arten oder andere mit der Definition abgedeckte Erzeugnisse, für die der gleiche RHG gilt	Teile von Erzeugnissen, für die die RHG gelten
0162990		Sonstige ⁽³⁾			
0163000	c) Nicht essbare Schale, groß				
0163010		Avocadofrüchte	<i>Persea americana</i>		
0163020		Bananen	<i>Musa × paradisiaca</i>	Zwergbanane, Plantain, Kuba-Banane	
0163030		Mangos	<i>Mangifera indica</i>		
0163040		Papayas	<i>Carica papaya</i>		
0163050		Granatäpfel	<i>Punica granatum</i>		
0163060		Cherimoya ⁽⁴⁾	<i>Annona cherimola</i>	Zimtapfel Zuckerapfel (Süßsack), Ilama und andere mittelgroße Annonen	
0163070		Guave ⁽⁴⁾	<i>Psidium guajava</i>		
0163080		Ananas	<i>Ananas comosus</i>		
0163090		Brotfrucht ⁽⁴⁾	<i>Artocarpus altilis</i>	Jackfrucht	
0163100		Durianfrucht ⁽⁴⁾	<i>Durio zibethinus</i>		
0163110		Saure Annone ⁽⁴⁾ (Guanabana)	<i>Annona muricata</i>		
0163990		Sonstige ⁽³⁾			
0200000	2. GEMÜSE, FRISCH ODER GEFROREN				
0210000	i) Wurzel- und Knollengemüse				Ganzes Erzeugnis nach Entfernen der Blätter (falls vorhanden) und der anhaftenden Erde durch Abspülen oder Abbürsten
0211000	a) Kartoffeln		Knolle <i>Solanum</i> spp.		
0212000	b) Tropisches Wurzel- und Knollengemüse				

Code-Nummer (1)	Gruppen, für die die RHG gelten	Beispiele für einzelne Erzeugnisse innerhalb der Gruppen, für die die RHG gelten	Wissenschaftliche Bezeichnung (2)	Beispiele für verwandte Arten oder andere mit der Definition abgedeckte Erzeugnisse, für die der gleiche RHG gilt	Teile von Erzeugnissen, für die die RHG gelten
0212010		Kassava	<i>Manihot esculenta</i>	Dasheen, Eddoe (Japanische Taro), Tannia	
0212020		Süßkartoffeln	<i>Ipomoea batatas</i>		
0212030		Yamswurzel	<i>Dioscorea</i> sp.	Yicama (Yamsbohne), Mexikanische Kartoffel	
0212040		Pfeilwurz (4)	<i>Maranta arundinacea</i>		
0212990		Sonstige (3)			
0213000	c) Sonstiges Wurzel- und Knollengemüse außer Zuckerrüben				
0213010		Rote Rüben	<i>Beta vulgaris</i> Subsp. <i>vulgaris</i>		
0213020		Karotten	<i>Daucus carota</i>		
0213030		Knollensellerie	<i>Apium graveolens</i> var. <i>rapaceum</i>		
0213040		Meerrettich	<i>Armoracia rusticana</i>		
0213050		Erdartischocke	<i>Helianthus tuberosus</i>		
0213060		Pastinaken	<i>Pastinaca sativa</i>		
0213070		Petersilienwurzel	<i>Petroselinum crispum</i>		
0213080		Rettich	<i>Raphanus sativus</i> var. <i>sativus</i>	Rettich mit schwarzer Schale, Japanischer Rettich, Radieschen und ähnliche Unterarten	
0213090		Schwarzwurzeln	<i>Tragopogon porrifolius</i>	Scorzoner, Winterspargel (Spanische Skorzoner Wurzel)	
0213100		Kohlrüben	<i>Brassica napus</i> var. <i>nabobrassica</i>		
0213110		Weißer Rüben	<i>Brassica rapa</i>		
0213990		Sonstige (3)			

Code-Nummer (1)	Gruppen, für die die RHG gelten	Beispiele für einzelne Erzeugnisse innerhalb der Gruppen, für die die RHG gelten	Wissenschaftliche Bezeichnung (2)	Beispiele für verwandte Arten oder andere mit der Definition abgedeckte Erzeugnisse, für die der gleiche RHG gilt	Teile von Erzeugnissen, für die die RHG gelten
0220000	ii) Zwiebelgemüse				Ganzes Erzeugnis nach Entfernen der leicht abzulösenden Haut und anhaftender Erde (wenn trocken) oder der Wurzeln und Erde (wenn frisch)
0220010		Knoblauch	<i>Allium sativum</i>		
0220020		Zwiebel	<i>Allium cepa</i>	Silberzwiebeln	
0220030		Schalotten	<i>Allium ascalonicum</i> (<i>Allium cepa</i> var. <i>aggregatum</i>)		
0220040		Frühlingszwiebeln	<i>Allium cepa</i>	Winterzwiebeln und ähnliche Unterarten	
0220990		Sonstige (3)			
0230000	iii) Fruchtgemüse				Ganzes Erzeugnis nach Entfernen der Stiele (im Falle von Maiskolben ohne Lieschblätter)
0231000	a) Solanaceae				
0231010		Tomaten	<i>Lycopersicon esculentum</i>	Cherry-Tomaten	
0231020		Paprika	<i>Capsicum annuum</i> , var. <i>grossum</i> und var. <i>longum</i>	Chilis	
0231030		Auberginen (Eierfrüchte)	<i>Solanum melongena</i>	Pepino	
0231040		Okra, Griechische Hörnchen	<i>Hibiscus esculentus</i>		
0231990		Sonstige (3)			
0232000	b) Kürbisgewächse — genießbare Schale				
0232010		Schlangengurken	<i>Cucumis sativus</i>		
0232020		Gewürzgurken	<i>Cucumis sativus</i>		
0232030		Zucchini	<i>Cucurbita pepo</i> var. <i>melopepo</i>	Sommerkürbis, Eierkürbis (Patisson)	

Code-Nummer (1)	Gruppen, für die die RHG gelten	Beispiele für einzelne Erzeugnisse innerhalb der Gruppen, für die die RHG gelten	Wissenschaftliche Bezeichnung (2)	Beispiele für verwandte Arten oder andere mit der Definition abgedeckte Erzeugnisse, für die der gleiche RHG gilt	Teile von Erzeugnissen, für die die RHG gelten
0232990		Sonstige (3)			
0233000	c) Kürbisgewächse — ungenießbare Schale				
0233010		Melonen	<i>Cucumis melo</i>	Kiwano	
0233020		Kürbis	<i>Cucurbita maxima</i>	Winterkürbis	
0233030		Wassermelonen	<i>Citrullus lanatus</i>		
0233990		Sonstige (3)			
0234000	d) Zuckermais		<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>		entlieschte Kolben
0239000	e) Sonstiges Fruchtgemüse				
0240000	iv) Kohlgemüse				
0241000	a) Blumenkohle				Nur Kopf
0241010		Broccoli	<i>Brassica oleracea</i> var. <i>italica</i>	Calabrese, Chinesischer Broccoli, Wildbroccoli	
0241020		Blumenkohl	<i>Brassica oleracea</i> var. <i>botrytis</i>		
0241990		Sonstige (3)			
0242000	b) Kopfkohle				Ganze Pflanze nach Entfernen der Wurzeln und der welken Blätter
0242010		Rosenkohl, Kohlsprossen	<i>Brassica oleracea</i> var. <i>gemmifera</i>		Nur Röschen
0242020		Kopfkohl	<i>Brassica oleracea</i> convar. <i>capitata</i>	Spitzkohl, Rotkohl, Wirsing, Weißkohl	
0242990		Sonstige (3)			
0243000	c) Blattkohle				Ganze Pflanze nach Entfernen der Wurzeln und der welken Blätter

Code-Nummer ⁽¹⁾	Gruppen, für die die RHG gelten	Beispiele für einzelne Erzeugnisse innerhalb der Gruppen, für die die RHG gelten	Wissenschaftliche Bezeichnung ⁽²⁾	Beispiele für verwandte Arten oder andere mit der Definition abgedeckte Erzeugnisse, für die der gleiche RHG gilt	Teile von Erzeugnissen, für die die RHG gelten
0243010		Chinakohl	<i>Brassica pekinensis</i>	Indischer (Chinesischer) Senf, Pak-Choi, Chinesischer Flachkohl (Tai-Goo-Choi), Pekingkohl (Pe-Tsai) Kuhkohl	
0243020		Grünkohl	<i>Brassica oleracea</i> convar. <i>Acephalea</i>	Federkohl (Grünkohl), geschlitzte Kohle	
0243990		Sonstige ⁽³⁾			
0244000	d) Kohlrabi		<i>Brassica oleracea</i> convar. <i>acephala</i> , var. <i>gongyloides</i>		Ganzes Erzeugnis nach Entfernen der Wurzeln und Blätter sowie des anhaftenden Bodens (falls vorhanden)
0250000	v) Blattgemüse und frische Kräuter				Ganzes Erzeugnis nach Entfernen der Wurzeln, der welken, äußeren Blätter und des anhaftenden Bodens (falls vorhanden)
0251000	a) Kopfsalat und andere Salatarten einschl. Brassicaceen				
0251010		Feldsalat	<i>Valerianella locusta</i>	Rapunzelsalat	
0251020		Grüner Salat	<i>Lactuca sativa</i>	Kopfsalat, Lollo Rosso (Schnittsalat), Eisbergsalat, Romana-Salat	
0251030		Kraussalat (Breitblättrige Endivie)	<i>Cichorium endiva</i>	Zichorie, Rotblättrige Chicorée, Radiccio, Krauseblättrige Endivie, Zuckerhut	
0251040		Kresse ⁽⁴⁾	<i>Lepidium sativum</i>		
0251050		Barbarakraut ⁽⁴⁾	<i>Barbarea verna</i>		
0251060		Salatruke, Rucola ⁽⁴⁾	<i>Eruca sativa</i> (<i>Diplotaxis spec.</i>)	Wilde Rauke	
0251070		Roter Senf ⁽⁴⁾	<i>Brassica juncea</i> var. <i>rugosa</i>		

Code-Nummer (1)	Gruppen, für die die RHG gelten	Beispiele für einzelne Erzeugnisse innerhalb der Gruppen, für die die RHG gelten	Wissenschaftliche Bezeichnung (2)	Beispiele für verwandte Arten oder andere mit der Definition abgedeckte Erzeugnisse, für die der gleiche RHG gilt	Teile von Erzeugnissen, für die die RHG gelten
0251080		Blätter und Keime der <i>Brassica</i> spp (4)	<i>Brassica</i> spp.	Mizuna	
0251990		Sonstige (3)			
0252000	b) Spinat und verwandte Arten (Blätter)				
0252010		Spinat	<i>Spinacia oleracea</i>	Neuseeland-Spinat, Rübstiel (Rübenblätter)	
0252020		Portulak (4)	<i>Portulaca oleracea</i>	Winterportulak (Kubaspinat), Gemüseportulak, Bürzelkohl, Sauerampfer, Queller	
0252030		Mangold	<i>Beta vulgaris</i>	Blätter roter Rüben	
0252990		Sonstige (3)			
0253000	c) Weinblätter (Traubenblätter) (4)		<i>Vitis euvitis</i>		
0254000	d) Brunnenkresse		<i>Nasturtium officinale</i>		
0255000	e) Chicorée		<i>Cichorium intybus</i> var. <i>foliosum</i>		
0256000	f) Frische Kräuter				
0256010		Kerbel	<i>Anthriscus cerefolium</i>		
0256020		Schnittlauch	<i>Allium schoenoprasum</i>		
0256030		Sellerieblätter	<i>Apium graveolens</i> var. <i>seccalinum</i>	Fenchelblätter, Korianderblätter, Dillblätter, Kümmelblätter, Liebstöckel, Engelwurz, Myrrhenkerbel und andere Apiacea	
0256040		Petersilie	<i>Petroselinum crispum</i>		
0256050		Salbei (4)	<i>Salvia officinalis</i>	Winterbergminze, Pfefferkraut	
0256060		Rosmarin (4)	<i>Rosmarinus officinalis</i>		

Code-Nummer ⁽¹⁾	Gruppen, für die die RHG gelten	Beispiele für einzelne Erzeugnisse innerhalb der Gruppen, für die die RHG gelten	Wissenschaftliche Bezeichnung ⁽²⁾	Beispiele für verwandte Arten oder andere mit der Definition abgedeckte Erzeugnisse, für die der gleiche RHG gilt	Teile von Erzeugnissen, für die die RHG gelten
0256070		Thymian ⁽⁴⁾	<i>Thymus</i> spp.	Marjoran, Oregano	
0256080		Basilikum ⁽⁴⁾	<i>Ocimum basilicum</i>	Balsamblätter, Minze, Pfefferminze	
0256090		Lorbeerblätter ⁽⁴⁾	<i>Laurus nobilis</i>		
0256100		Estragon ⁽⁴⁾	<i>Artemisia dracunculus</i>	Ysop	
0256990		Sonstige ⁽³⁾			
0260000	vi) Hülsengemüse (frisch)				Ganzes Erzeugnis
0260010		Bohnen (mit Hülsen)	<i>Phaseolus vulgaris</i>	Grüne Bohnen (Wachsbohnen, Fisolten), Feuerbohne, Schnittbohne, Spargelbohnen	
0260020		Bohnen (ohne Hülsen)	<i>Phaseolus vulgaris</i>	Dicke Bohnen, Linsen, Jackbohne, Limabohne, Langbohne	
0260030		Erbsen (mit Hülsen)	<i>Pisum sativum</i>	Mangetout (Zuckererbsen)	
0260040		Erbsen (ohne Hülsen)	<i>Pisum sativum</i>	Gemüseerbse, Grüne Erbse, Kichererbse	
0260050		Linsen ⁽⁴⁾	<i>Lens culinaris</i> syn. <i>L. esculenta</i>		
0260990		Sonstige ⁽³⁾			
0270000	vii) Stängelgemüse (frisch)				Ganzes Erzeugnis nach Entfernen der verwelkten Teile, anhaftender Erde und der Wurzeln
0270010		Spargel	<i>Asparagus officinalis</i>		
0270020		Kardonen	<i>Cynara cardunculus</i>		
0270030		Stangensellerie	<i>Apium graveolens</i> var. <i>dulce</i>		
0270040		Fenchel	<i>Foeniculum vulgare</i>		

Code-Nummer (1)	Gruppen, für die die RHG gelten	Beispiele für einzelne Erzeugnisse innerhalb der Gruppen, für die die RHG gelten	Wissenschaftliche Bezeichnung (2)	Beispiele für verwandte Arten oder andere mit der Definition abgedeckte Erzeugnisse, für die der gleiche RHG gilt	Teile von Erzeugnissen, für die die RHG gelten
0270050		Artischocken	<i>Cynara scolymus</i>		Ganzer Knospenkopf einschl. Blütenkelch
0270060		Porree	<i>Allium porrum</i>		
0270070		Rhabarber	<i>Rheum × hybridum</i>		Stängel nach Entfernen der Wurzeln und Blätter
0270080		Bambussprossen (4)	<i>Bambusa vulgaris</i>		
0270090		Palmherzen (4)	<i>Euterpa oleracea</i> , <i>Cocos nucifera</i> , <i>Bactris gasipaes</i> , <i>daemonorops schmidtiana</i>		
0270990		Sonstige (3)			
0280000	viii) Pilze (4)				Ganzes Erzeugnis nach Entfernen anhaftender Erde oder anhaftenden Kultursubstrats
0280010		Kulturpilze		Wiesenchampignon, Austernseitling, Shitake	
0280020		Wilde Pilze		Pfifferling, Trüffel, Morchel, Steinpilz	
0280990		Sonstige (3)			
0290000	ix) Seetang (4)				Ganzes Erzeugnis nach Entfernen der nicht verwertbaren Teile
0300000	3. HÜLSENFRÜCHTE, GETROCKNET				Ganzes Erzeugnis
0300010		Bohnen	<i>Phaseolus vulgaris</i>	Dicke Bohnen, Weiße Bohnen, Linsen, Jackbohnen, Limabohnen, Feldbohnen, Langbohnen	
0300020		Linsen	<i>Lens culinaris</i> syn. <i>L. esculenta</i>		
0300030		Erbsen	<i>Pisum sativum</i>	Kichererbsen, Felderbsen, Platterbsen	

Code-Nummer ⁽¹⁾	Gruppen, für die die RHG gelten	Beispiele für einzelne Erzeugnisse innerhalb der Gruppen, für die die RHG gelten	Wissenschaftliche Bezeichnung ⁽²⁾	Beispiele für verwandte Arten oder andere mit der Definition abgedeckte Erzeugnisse, für die der gleiche RHG gilt	Teile von Erzeugnissen, für die die RHG gelten
0300040		Süßlupinen ⁽⁴⁾	<i>Lupinus</i> spp.		
0300990		Sonstige ⁽³⁾			
0400000	4. ÖLSAATEN UND ÖLFRÜCHTE				Ganzes Erzeugnis nach Entfernen der Kapseln, Schoten und Schalen, soweit dies möglich ist
0401000	i) Ölsaaten				
0401010		Leinsamen	<i>Linum usitatissimum</i>		
0401020		Erdnüsse	<i>Arachis hypogaea</i>		
0401030		Mohnsamen	<i>Papaver somniferum</i>		
0401040		Sesamsamen	<i>Sesamum indicum</i> syn. <i>S. orientale</i>		
0401050		Sonnenblumenkerne	<i>Helianthus annuus</i>		
0401060		Rapssamen	<i>Brassica napus</i>	Vogelraps, Rübensamen	
0401070		Sojabohne	<i>Glycine max</i>		
0401080		Senfkörner	<i>Brassica nigra</i>		
0401090		Baumwollsamensamen	<i>Gossypium</i> spp.		
0401100		Kürbiskerne ⁽⁴⁾	<i>Cucurbita pepo</i> var. <i>oleifera</i>		
0401110		Saflor ⁽⁴⁾	<i>Carthamus tinctorius</i>		
0401120		Borretsch ⁽⁴⁾	<i>Borago officinalis</i>		
0401130		Leindotter ⁽⁴⁾	<i>Camelina sativa</i>		
0401140		Hanfsamen ⁽⁴⁾	<i>Cannabis sativa</i>		
0401150		Rizinusbohne	<i>Ricinus communis</i>		
0401990		Sonstige ⁽³⁾			

Code-Nummer (1)	Gruppen, für die die RHG gelten	Beispiele für einzelne Erzeugnisse innerhalb der Gruppen, für die die RHG gelten	Wissenschaftliche Bezeichnung (2)	Beispiele für verwandte Arten oder andere mit der Definition abgedeckte Erzeugnisse, für die der gleiche RHG gilt	Teile von Erzeugnissen, für die die RHG gelten
0402000	ii) Ölfrüchte				
0402010		Oliven für die Gewinnung von Öl (4)	<i>Olea europaea</i>		Ganze Frucht nach Entfernen der Stiele (falls vorhanden)/ nach Entfernen anhaftenden Bodens (falls vorhanden)
0402020		Palmnüsse (Palmölkerne) (4)	<i>Elaeis guineensis</i>		
0402030		Ölpalmenfrucht (4)	<i>Elaeis guineensis</i>		
0402040		Kapok (4)	<i>Ceiba pentandra</i>		
0402990		Sonstige (3)			
0500000	5. GETREIDE				Ganzes Erzeugnis
0500010		Gerste	<i>Hordeum</i> spp.		
0500020		Buchweizen	<i>Fagopyrum esculentum</i>		
0500030		Mais	<i>Zea mays</i>		
0500040		Hirse (4)	<i>Panicum</i> spp.	Kolbenhirse, Teff	
0500050		Hafer	<i>Avena Fatua</i>		
0500060		Reis	<i>Oryza sativa</i>		
0500070		Roggen	<i>Secale cereale</i>		
0500080		Sorghum (4)	<i>Sorghum bicolor</i>		
0500090		Weizen	<i>Triticum aestivum</i>	Dinkel, Triticale	
0500990		Sonstige (3)			
0600000	6. TEE, KAFFEE, KRÄUTERTEES UND KAKAO				
0610000	i) Tee (getrocknete Blätter und Stiele der <i>Camellia sinensis</i> , fermentiert oder anderweitig behandelt)		<i>Camellia sinensis</i>		Ganzes Erzeugnis
0620000	ii) Kaffeebohnen (4)				Nur Bohnen

Code-Nummer ⁽¹⁾	Gruppen, für die die RHG gelten	Beispiele für einzelne Erzeugnisse innerhalb der Gruppen, für die die RHG gelten	Wissenschaftliche Bezeichnung ⁽²⁾	Beispiele für verwandte Arten oder andere mit der Definition abgedeckte Erzeugnisse, für die der gleiche RHG gilt	Teile von Erzeugnissen, für die die RHG gelten
0630000	iii) Kräutertees ⁽⁴⁾ (<i>getrocknet</i>)				
0631000	a) Blüten				Ganze Blüten nach Entfernen der Stängel und unbrauchbaren Blätter
0631010		Kamillenblüten	<i>Matricaria recutita</i>		
0631020		Hibiskusblüten	<i>Hibiscus sabdariffa</i>		
0631030		Rosenblütenblätter	<i>Rosa spec.</i>		
0631040		Jasminblüten	<i>Jasminum officinale</i>		
0631050		Lindenblüten	<i>Tilia cordata</i>		
0631990		Sonstige ⁽³⁾			
0632000	b) Blätter				Ganzes Erzeugnis nach Entfernen der Wurzeln und unbrauchbaren Blätter
0632010		Erdbeerblätter	<i>Fragaria × ananassa</i>		
0632020		Rooibosblätter	<i>Aspalathus spp.</i>		
0632030		Mate	<i>Ilex paraguariensis</i>		
0632990		Sonstige ⁽³⁾			
0633000	c) Wurzeln				Ganzes Erzeugnis nach Entfernen der Blätter und anhaftender Erde durch Abspülen oder Abbürsten
0633010		Baldrianwurzel	<i>Valeriana officinalis</i>		
0633020		Ginsengwurzel	<i>Panax ginseng</i>		
0633990		Sonstige ⁽³⁾			
0639000	d) Sonstige Kräutertees				

Code-Nummer (1)	Gruppen, für die die RHG gelten	Beispiele für einzelne Erzeugnisse innerhalb der Gruppen, für die die RHG gelten	Wissenschaftliche Bezeichnung (2)	Beispiele für verwandte Arten oder andere mit der Definition abgedeckte Erzeugnisse, für die der gleiche RHG gilt	Teile von Erzeugnissen, für die die RHG gelten
0640000	iv) Kakao (4) (fermentierte Bohnen)		<i>Theobroma cacao</i>		Bohnen nach Entfernen der Schalen
0650000	v) Karobe (4) (Johannisbrot)		<i>Ceratonia siliqua</i>		Ganzes Erzeugnis nach Entfernen der Stiele oder der Krone
0700000	7. HOPFEN (getrocknet), einschl. Hopfengranulat und nicht konzentriertes Pulver		<i>Humulus lupulus</i>		Ganzes Erzeugnis
0800000	8. GEWÜRZE (4)				Ganzes Erzeugnis
0810000	i) Samen				
0810010		Anis	<i>Pimpinella anisum</i>		
0810020		Schwarzkümmel	<i>Nigella sativa</i>		
0810030		Selleriesamen	<i>Apium graveolens</i>	Liebstockelsamen	
0810040		Koriander körner	<i>Coriandrum sativum</i>		
0810050		Kreuzkümmel-samen	<i>Cuminum cyminum</i>		
0810060		Dillsamen	<i>Anethum graveolens</i>		
0810070		Fenchelsamen	<i>Foeniculum vulgare</i>		
0810080		Bockshornklee-samen	<i>Trigonella foenum-graecum</i>		
0810090		Muskatnuss	<i>Myristica fragans</i>		
0810990		Sonstige (3)			
0820000	ii) Früchte und Beeren				
0820010		Nelkenpfeffer	<i>Pimenta dioica</i>		
0820020		Anispfeffer (Chinapfeffer)	<i>Zanthooxylum piperitum</i>		
0820030		Kümmel	<i>Carum carvi</i>		
0820040		Kardamomen	<i>Elettaria cardamomum</i>		

Code-Nummer ⁽¹⁾	Gruppen, für die die RHG gelten	Beispiele für einzelne Erzeugnisse innerhalb der Gruppen, für die die RHG gelten	Wissenschaftliche Bezeichnung ⁽²⁾	Beispiele für verwandte Arten oder andere mit der Definition abgedeckte Erzeugnisse, für die der gleiche RHG gilt	Teile von Erzeugnissen, für die die RHG gelten
0820050		Wacholderbeeren	<i>Juniperus communis</i>		
0820060		Pfeffer, schwarz und weiß	<i>Piper nigrum</i>	Langer Pfeffer, Rosaroter Pfeffer	
0820070		Vanilleschoten	<i>Vanilla fragans</i> syn. <i>Vanilla planifolia</i>		
0820080		Tamarinden	<i>Tamarindus indica</i>		
0820990		Sonstige ⁽³⁾			
0830000	iii) Rinde				
0830010		Zimt	<i>Cinnamomum verum</i> syn. <i>C. zeylanicum</i>	Cassia	
0830990		Sonstige ⁽³⁾			
0840000	iv) Wurzeln oder Rhizome				
0840010		Süßholzwurzeln	<i>Glycyrrhiza glabra</i>		
0840020		Ingwer	<i>Zingiber officinale</i>		
0840030		Kurkuma	<i>Curcuma domestica</i> syn. <i>C. longa</i>		
0840040		Meerrettich/ Kren	<i>Armoracia rusticana</i>		
0840990		Sonstige ⁽³⁾			
0850000	v) Knospen				
0850010		Nelken	<i>Syzygium aromaticum</i>		
0850020		Kapern	<i>Capparis spinosa</i>		
0850990		Sonstige ⁽³⁾			
0860000	vi) Blütennarbe				
0860010		Safran	<i>Crocus sativus</i>		
0860990		Sonstige ⁽³⁾			

Code-Nummer (1)	Gruppen, für die die RHG gelten	Beispiele für einzelne Erzeugnisse innerhalb der Gruppen, für die die RHG gelten	Wissenschaftliche Bezeichnung (2)	Beispiele für verwandte Arten oder andere mit der Definition abgedeckte Erzeugnisse, für die der gleiche RHG gilt	Teile von Erzeugnissen, für die die RHG gelten
0870000	vii) Samenmantel				
0870010		Muskatblüte	<i>Myristica fragans</i>		
0870990		Sonstige (3)			
0900000	9. ZUCKERPFLANZEN (4)				
0900010		Zuckerrüben (Wurzel)	<i>Beta vulgaris</i>		Ganzes Erzeugnis nach Entfernen der Blätter und anhaftender Erde durch Abspülen oder Abbürsten
0900020		Zuckerrohr	<i>Saccharum officinarum</i>		Ganzes Erzeugnis nach Entfernen des unbrauchbaren Gewebes, anhaftender Erde und der Wurzeln
0900030		Wurzeln der gewöhnlichen Wegwarte (4)	<i>Cichorium intybus</i>		Ganzes Erzeugnis nach Entfernen der Blätter und anhaftender Erde durch Abspülen oder Abbürsten
0900990		Sonstige (3)			
1000000	10. ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS — LANDTIERE				
1010000	i) Fleisch, Fleischzubereitungen, Innereien, Blut, tierische Fette, frisch, gekühlt oder gefroren, gepökelt, getrocknet oder geräuchert oder zu Mehlen oder Speisen verarbeitet; andere verarbeitete Erzeugnisse wie Wurstwaren und Lebensmittelzubereitungen mit den genannten Erzeugnissen als Ausgangsstoffen				Ganzes Erzeugnis oder nur Fettanteil (5)
1011000	a) Schwein		<i>Sus scrofa</i>		
1011010		Fleisch			
1011020		Fett ohne mageres Fleisch			
1011030		Leber			
1011040		Nieren			

Code-Nummer ⁽¹⁾	Gruppen, für die die RHG gelten	Beispiele für einzelne Erzeugnisse innerhalb der Gruppen, für die die RHG gelten	Wissenschaftliche Bezeichnung ⁽²⁾	Beispiele für verwandte Arten oder andere mit der Definition abgedeckte Erzeugnisse, für die der gleiche RHG gilt	Teile von Erzeugnissen, für die die RHG gelten
1011050		Genießbare Schlachtneben-erzeugnisse			
1011990		Sonstige ⁽³⁾			
1012000	b) Rind		<i>Bos spec.</i>		
1012010		Fleisch			
1012020		Fett			
1012030		Leber			
1012040		Nieren			
1012050		Genießbare Schlachtneben-erzeugnisse			
1012990		Sonstige ⁽³⁾			
1013000	c) Schaf		<i>Ovis aries</i>		
1013010		Fleisch			
1013020		Fett			
1013030		Leber			
1013040		Nieren			
1013050		Genießbare Schlachtneben-erzeugnisse			
1013990		Sonstige ⁽³⁾			
1014000	d) Ziege		<i>Capra hircus</i>		
1014010		Fleisch			
1014020		Fett			
1014030		Leber			
1014040		Nieren			
1014050		Genießbare Schlachtneben-erzeugnisse			

Code-Nummer (1)	Gruppen, für die die RHG gelten	Beispiele für einzelne Erzeugnisse innerhalb der Gruppen, für die die RHG gelten	Wissenschaftliche Bezeichnung (2)	Beispiele für verwandte Arten oder andere mit der Definition abgedeckte Erzeugnisse, für die der gleiche RHG gilt	Teile von Erzeugnissen, für die die RHG gelten
1014990		Sonstige (3)			
1015000	e) Pferde, Esel, Maultiere oder Maultiere		<i>Equus spec.</i>		
1015010		Fleisch			
1015020		Fett			
1015030		Leber			
1015040		Nieren			
1015050		Genießbare Schlachtneben-erzeugnisse			
1015990		Sonstige (3)			
1016000	f) Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), Strauße, Tauben		<i>Gallus gallus, Anser anser, Anas platyrhynchos, Meleagris gallopavo, Numida meleagris, Coturnix coturnix, Struthio camelus, Columba sp.</i>		
1016010		Fleisch			
1016020		Fett			
1016030		Leber			
1016040		Nieren			
1016050		Genießbare Schlachtneben-erzeugnisse			
1016990		Sonstige (3)			
1017000	g) Sonstige Nutztiere			Kaninchen, Känguru	
1017010		Fleisch			
1017020		Fett			
1017030		Leber			
1017040		Nieren			

Code-Nummer ⁽¹⁾	Gruppen, für die die RHG gelten	Beispiele für einzelne Erzeugnisse innerhalb der Gruppen, für die die RHG gelten	Wissenschaftliche Bezeichnung ⁽²⁾	Beispiele für verwandte Arten oder andere mit der Definition abgedeckte Erzeugnisse, für die der gleiche RHG gilt	Teile von Erzeugnissen, für die die RHG gelten
1017050		Genießbare Schlachtneben-erzeugnisse			
1017990		Sonstige ⁽³⁾			
1020000	ii) Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, Butter und andere Fette aus Milch, Käse und Quark/Topfen				Ganzes Erzeugnis oder nur Fettanteil ⁽⁶⁾
1020010		Rinder			
1020020		Schafe			
1020030		Ziegen			
1020040		Pferde			
1020990		Sonstige ⁽³⁾			
1030000	iii) Vogeleier, frisch konserviert oder gekocht; Eier ohne Schale und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln				Ganzes Erzeugnis oder nur Fettanteil ⁽⁷⁾
1030010		Huhn			
1030020		Ente			
1030030		Gans			
1030040		Wachtel			
1030990		Sonstige ⁽³⁾			
1040000	iv) Honig		<i>Apis mellifera, Melipona spec.</i>	Gelée Royale, Pollen	
1050000	v) Amphibien und Reptilien		<i>Rana spec. Crocodilia spec.</i>	Froschschenkel, Krokodil	
1060000	vi) Schnecken		<i>Helix spec.</i>		

Code-Nummer (1)	Gruppen, für die die RHG gelten	Beispiele für einzelne Erzeugnisse innerhalb der Gruppen, für die die RHG gelten	Wissenschaftliche Bezeichnung (2)	Beispiele für verwandte Arten oder andere mit der Definition abgedeckte Erzeugnisse, für die der gleiche RHG gilt	Teile von Erzeugnissen, für die die RHG gelten
1070000	vii) Sonstige Erzeugnisse von Landtieren				
1100000	11. FISCH, FISCHEREIERZEUGNISSE, SCHALENTIERE, MUSCHELN UND SONSTIGE VON MEERES- ODER SÜSSWASSERFISCHEN GEWONNENE ERZEUGNISSE (8)				
1200000	12. AUSSCHLIESSLICH ALS FUTTERMITTEL VERWENDETE KULTUREN (8)				

(1) Mit diesem Anhang wird die Code-Nummer eingeführt, die im Rahmen dieses Anhangs und anderer damit zusammenhängender Anhänge zu der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 zur Klassifikation dient.

(2) Angegeben wird die wissenschaftliche Bezeichnung der Einträge in der Spalte ‚Beispiele für einzelne Erzeugnisse, für die die RHG gelten‘, soweit dies möglich und zweckdienlich ist. Berücksichtigt wird dabei, soweit dies möglich ist, das Internationale Nomenklatorsystem.

(3) Unter den Begriff ‚Sonstige‘ fallen alle anderweitig nicht ausdrücklich unter den übrigen Codes der Spalte ‚Gruppen, für die die RHG gelten‘ aufgeführten Erzeugnisse.

(4) Erzeugnispezifische Rückstandshöchstgehalte laut den Anhängen II und III gelten nur für das Erzeugnis, das für den menschlichen Verzehr bestimmt ist. Für Teile des Erzeugnisses, die ausschließlich als Futtermittelzutaten verwendet werden, gelten gesonderte Rückstandshöchstgehalte.

(5) Wenn die Pestizide und/oder Metaboliten (entsprechend der Rückstandsdefinition) wasserlöslich ($\log P_{o/w} < 3$) sind, wird der RHG in mg/kg Fleisch (einschließlich Fett), Fleischzubereitungen, Innereien und tierischen Fetten ausgedrückt. Wenn die Pestizide und/oder Metaboliten (entsprechend der Rückstandsdefinition) fettlöslich ($\log P_{o/w} \geq 3$) sind, wird der RHG in mg/kg Fettanteil in Fleisch, Fleischzubereitungen, Innereien und tierischen Fetten ausgedrückt. Bei Lebensmitteln mit einem Fettgehalt von bis zu 10 Gewichtshundertteilen bezieht sich der Rückstandswert auf das Gesamtgewicht des entbeinten Erzeugnisses. In diesem Fall beträgt der Höchstgehalt ein Zehntel des auf den Fettanteil bezogenen Wertes, mindestens jedoch 0,01 mg/kg. Letzteres gilt nicht für Roh- und Vollmilch von Kühen. Keine Anwendung findet dies auch bei sonstigen Erzeugnissen, soweit für den RHG die analytische Bestimmungsgrenze angegeben ist.

(6) Wenn die Pestizide und/oder Metaboliten (entsprechend der Rückstandsdefinition) wasserlöslich ($\log P_{o/w} < 3$) sind, wird der RHG in mg/kg Milch und Milcherzeugnissen ausgedrückt. Wenn die Pestizide und/oder Metaboliten (entsprechend der Rückstandsdefinition) fettlöslich ($\log P_{o/w} \geq 3$) sind, wird der RHG in mg/kg Roh- und Vollmilch von Kühen ausgedrückt. Bei der Rückstandsbestimmung bei Roh- und Vollmilch von Kühen ist für die Berechnung ein Fettgehalt von 4 Gewichtshundertteilen zugrunde zu legen. Bei Roh- und Vollmilch anderen tierischen Ursprungs werden die Rückstände unter Zugrundelegung des Fettgehalts bestimmt. Für die übrigen aufgeführten Lebensmittel mit einem Fettgehalt von weniger als 2 Gewichtshundertteilen gilt als Höchstgehalt die Hälfte des für Roh- und Vollmilch festgesetzten Höchstgehalts bzw. für die übrigen aufgeführten Lebensmittel mit einem Fettgehalt von mindestens 2 Gewichtshundertteilen wird der Höchstgehalt in mg/kg Fett ausgedrückt. In diesem Fall beträgt der Höchstgehalt das 25fache des für Roh- und Vollmilch festgesetzten Höchstgehalts. Letzteres gilt nicht, wenn als RHG eine analytische Bestimmungsgrenze angegeben ist.

(7) Wenn die Pestizide und/oder Metaboliten (entsprechend der Rückstandsdefinition) wasserlöslich ($\log P_{o/w} < 3$) sind, wird der RHG in mg/kg geschälter frischer Eier, Vogeleier und Eigelb ausgedrückt. Wenn die Pestizide und/oder Metaboliten (entsprechend der Rückstandsdefinition) fettlöslich ($\log P_{o/w} \geq 3$) sind, wird der RHG in mg/kg frischer Eier ohne Schale, Vogeleier oder Eigelb ausgedrückt. Allerdings wird für Eier und Eiprodukte mit einem Fettgehalt von über 10 Gewichtshundertteilen der Höchstgehalt in mg/kg Fett ausgedrückt. In diesem Fall beträgt der Höchstgehalt das Zehnfache des für Frischei festgesetzten Höchstgehalts. Letzteres gilt nicht, wenn als RHG eine analytische Bestimmungsgrenze angegeben ist.

(8) Rückstandshöchstgehalte gelangen nicht zur Anwendung, bis Erzeugnisse im Einzelnen festgelegt und aufgelistet sind.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 179/2006 DER KOMMISSION**vom 1. Februar 2006****über ein System von Einfuhrlizenzen für Äpfel mit Ursprung in Drittländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Apfelerzeuger in der Gemeinschaft befanden sich in letzter Zeit in einer schwierigen Lage, was u. a. auf eine deutliche Zunahme der Einfuhren von Äpfeln aus bestimmten Drittländern der südlichen Hemisphäre zurückzuführen ist.
- (2) Aus diesem Grund sollte die Überwachung der Apfeinfuhren verbessert werden. Dieses Ziel lässt sich am besten mit einer Regelung erreichen, die sich auf die Erteilung von Einfuhrlizenzen stützt und auch die Stellung einer Sicherheit einschließt, die gewährleistet, dass die Geschäfte, für die eine Einfuhrlizenz beantragt wurde, tatsächlich getätigt werden.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission vom 9. Juni 2000 mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽²⁾ sowie der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission vom 22. Juli 1985 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽³⁾.
- (4) Der Verwaltungsausschuss für frisches Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 (ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 64).

⁽²⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1856/2005 (ABl. L 297 vom 15.11.2005, S. 7).

⁽³⁾ ABl. L 205 vom 3.8.1985, S. 5. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 673/2004 (ABl. L 105 vom 14.4.2004, S. 17).

Artikel 1

(1) Für die Abfertigung von Äpfeln des KN-Codes 0808 10 80 zum freien Verkehr ist eine Einfuhrlizenz vorzulegen.

(2) Für die im Rahmen dieser Verordnung erteilten Einfuhrlizenzen gelten die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000.

Artikel 2

(1) Die Einführer können die Einfuhrlizenzen bei den zuständigen Behörden in jedem Mitgliedstaat beantragen.

In Feld 8 des Lizenzantrags ist das Ursprungsland anzugeben und die Angabe „ja“ anzukreuzen.

(2) Die Einführer stellen zusammen mit ihrem Antrag eine Sicherheit gemäß Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85, die gewährleistet, dass die Einfuhrverpflichtung während der Gültigkeitsdauer der Lizenz erfüllt wird. Die Sicherheit beläuft sich auf 15 EUR je Tonne.

Die Sicherheit wird außer in Fällen höherer Gewalt ganz oder teilweise einbehalten, wenn das Geschäft nicht oder nur teilweise innerhalb der Gültigkeitsdauer der Lizenz getätigt wird.

Artikel 3

(1) Die Einfuhrlizenzen werden unverzüglich jedem Antragsteller ungeachtet des Ortes seiner Niederlassung in der Gemeinschaft erteilt.

In Feld 8 der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und die Angabe „ja“ anzukreuzen.

(2) Die Einfuhrlizenzen sind drei Monate lang gültig.

Die Einfuhrlizenzen sind nur für Einfuhren aus dem genannten Ursprungsland gültig.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am Mittwoch um 12.00 (Brüsseler Zeit) einer jeden Woche aufgeschlüsselt nach Ursprungsrittländern die Mengen an Äpfeln mit, für die in der Vorwoche Lizenzen erteilt wurden.

Die Übermittlung der Mengen erfolgt entsprechend der von der Kommission vorgesehenen elektronischen Form.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Februar 2006.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Februar 2006

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 180/2006 DER KOMMISSION**vom 1. Februar 2006****zur Festsetzung der Mengen der Lieferverpflichtungen für die Einfuhr von Rohrzucker gemäß dem AKP-Protokoll und dem Abkommen mit Indien im Lieferzeitraum 2005/06 und zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 39 Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1159/2003 der Kommission vom 30. Juni 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Rohrzucker im Rahmen bestimmter Zollkontingente und Präferenzabkommen für die Wirtschaftsjahre 2003/04, 2004/05 und 2005/06 sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1464/95 und (EG) Nr. 779/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003 enthält die Modalitäten zur Festsetzung der Lieferverpflichtungen für die Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1701, ausgedrückt in Weißzuckeräquivalent, zum Zollsatz Null mit Ursprung in den Unterzeichnerländern des AKP-Protokolls und in Indien.
- (2) In Anwendung von Artikel 3 und 7 des AKP-Protokolls, Artikel 3 und 7 des Abkommens mit Indien und Artikel 9 Absatz 3, Artikel 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003 hat die Kommission anhand der vorliegenden Informationen die Lieferverpflichtungen für jedes Ausfuhrland im Lieferzeitraum 2005/06 ermittelt.
- (3) Nach Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003 wird Absatz 1 desselben Artikels nicht

angewendet, wenn die Differenz zwischen der Menge der Lieferverpflichtungen und der verbuchten Gesamtmenge an Präferenzzucker „AKP—Indien“ höchstens 5 % der Menge der Lieferverpflichtungen beträgt. Die von Côte d'Ivoire, Indien und Madagaskar gelieferten Mengen liegen um 6,7 %, 7,6 % bzw. 6,7 % unter den Mengen ihrer Lieferverpflichtungen. Da die fraglichen Mengen geringfügig sind und im betreffenden Lieferzeitraum keine nennenswerten Auswirkungen auf den Zuckermarkt der Gemeinschaft und auf die Versorgung ihrer Raffinerien mit Rohrzucker entstanden, ist es angezeigt, Artikel 12 Absatz 1 der genannten Verordnung auf Côte d'Ivoire, Indien und Madagaskar nicht anzuwenden und gemäß Artikel 12 Absatz 4 derselben Verordnung die nicht gelieferten Mengen den Mengen der Lieferverpflichtungen dieser Länder für den Lieferzeitraum 2005/06 hinzuzurechnen.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003 wird Absatz 1 desselben Artikels nicht angewendet auf die von Côte d'Ivoire, Indien und Madagaskar nicht gelieferten Mengen im Lieferzeitraum 2004/05.

Die nicht gelieferten Mengen im Sinne von Absatz 1 des vorliegenden Artikels werden den Mengen der Lieferverpflichtungen nach Artikel 2 hinzugerechnet.

Artikel 2

Die Mengen der Lieferverpflichtungen für die Einfuhren von Erzeugnissen des KN-Codes 1701, ausgedrückt in Weißzuckeräquivalent, mit Ursprung in den Unterzeichnerländern des AKP-Protokolls und in Indien im Lieferzeitraum 2005/06 sind für jedes betreffende Ausfuhrland im Anhang festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/2004 der Kommission (ABl. L 6 vom 10.1.2004, S. 16).

⁽²⁾ ABl. L 162 vom 1.7.2003, S. 25. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 568/2005 (ABl. L 97 vom 15.4.2005, S. 9).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den, 1. Februar 2006

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

ANHANG

Mengen der Lieferverpflichtungen für die Einfuhren von Präferenzzucker mit Ursprung in den Unterzeichnerländern des AKP-Protokolls und in Indien im Lieferzeitraum 2005/06, ausgedrückt in Tonnen Weißzuckeräquivalent

Unterzeichnerländer des AKP-Protokolls und Indien	Lieferverpflichtungen 2005/06
Barbados	32 638,29
Belize	40 306,70
Kongo	10 225,97
Côte d'Ivoire	10 772,81
Fidschi	165 305,43
Guyana	159 259,91
Indien	10 781,10
Jamaika	118 851,82
Kenia	5 050,48
Madagaskar	14 217,02
Malawi	20 993,62
Mauritius	493 856,36
Mosambik	6 018,62
Uganda	0,00
St. Kitts und Nevis	15 689,30
Suriname	0,00
Swasiland	116 631,85
Tansania	10 298,66
Trinidad und Tobago	47 717,60
Sambia	7 086,65
Simbabwe	30 262,59
Insgesamt	1 315 964,78

VERORDNUNG (EG) Nr. 181/2006 DER KOMMISSION**vom 1. Februar 2006****zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 hinsichtlich anderer organischer Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel als Gülle sowie zur Änderung der genannten Verordnung****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 2, Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 32 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 verbietet das Ausbringen anderer organischer Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel als Gülle auf Weideland. Dieses Verbot entspricht dem geltenden EU-Verfütterungsverbot und soll etwaige Kontaminationsrisiken vermeiden, die von Weideland ausgehen könnten, wenn Material der Kategorie 2 oder der Kategorie 3 vorhanden sein könnte. Solche Risiken könnten durch das direkte Weiden von Nutztieren oder die Verwendung von Gras als Silage oder Heu für Nutztiere entstehen. Die Verordnung sieht vor, dass nach Anhörung des zuständigen wissenschaftlichen Ausschusses entsprechende Durchführungsbestimmungen, einschließlich Kontrollmaßnahmen, erlassen werden.

(2) Verschiedene wissenschaftliche Ausschüsse haben eine Reihe wissenschaftlicher Gutachten mit Bezug auf das Ausbringen organischer Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel veröffentlicht, und zwar erstens die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Lenkungsausschusses vom 24./25. September 1998 zur Sicherheit von aus Säugtieren gewonnenen organischen Düngemitteln, zweitens die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses „Toxizität, Ökotoxizität und Umwelt“ vom 24. April 2001 zur Bewertung der Schlammbehandlung im Hinblick auf die Reduzierung von Krankheitskeimen, drittens die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Lenkungsausschusses vom 10./11. Mai 2001 zur Sicherheit von aus Wiederkäuermaterial gewonnenen organischen Düngemitteln und viertens das Gutachten des Wissenschaftlichen Gremiums für Biologische Gefahren der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit vom 3. März 2004 über die Sicherheit vor biologischen Gefahren einschließlich TSE bei der Ausbringung von organischen Düngemitteln und Bodenverbesserern auf Weideland.

(3) In diesen wissenschaftlichen Gutachten wird empfohlen, dass tierisches Gewebe, das möglicherweise TSE-Erreger enthält, nicht in organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel zur Ausbringung auf Flächen, zu denen Nutztiere Zugang haben könnten, eingearbeitet werden soll. Anderes Material kann zur Herstellung organischer Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel unter Einhaltung gewisser Hygienevorschriften (einschließlich Hitzebehandlung und Herkunftssicherung zur weiteren Verringerung potenzieller Risiken) verwendet werden.

(4) Im Lichte dieser wissenschaftlichen Gutachten sollten Durchführungsbestimmungen, einschließlich Kontrollmaßnahmen, für das Ausbringen von organischen Düngemitteln und Bodenverbesserungsmitteln sowie Fermentationsrückständen und Kompost festgelegt werden.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Durchführungsbestimmungen sollten unbeschadet der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 anzuwendenden Übergangsmaßnahmen gelten.

(6) Das Inverkehrbringen und die Ausfuhr von organischen Düngemitteln und Bodenverbesserungsmitteln sollten unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen erlaubt sein.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Gegenstand und Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt unbeschadet der im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 angenommenen Übergangsmaßnahmen.

(2) Die Mitgliedstaaten können hinsichtlich des Einsatzes von organischen Düngemitteln und Bodenverbesserungsmitteln auf ihrem Hoheitsgebiet strengere nationale Vorschriften anwenden als in der vorliegenden Verordnung vorgesehen, sofern dies aus Gründen, die die Gesundheit von Mensch oder Tier betreffen, gerechtfertigt ist.

⁽¹⁾ ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 416/2005 vom (ABl. L 66 vom 12.3.2005, S. 10).

Artikel 2**Änderung**

In Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 erhält die Nummer 39 folgende Fassung:

„39. ‚Weideland‘ mit Gras oder anderen Krautpflanzen bewachsenes Land, das als Weide oder zur Futtergewinnung für Nutztiere dient, ausgenommen Flächen, auf denen organische Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 181/2006 der Kommission (*) ausgebracht wurden;

(*) ABl. L 29 vom 2.2.2006, S. 31“.

Artikel 3**Anforderungen an organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel**

Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel dürfen nur aus Material der Kategorie 2 und der Kategorie 3 hergestellt werden.

Artikel 4**Bekämpfung von Krankheitserregern, Verpackung und Etikettierung**

Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel müssen die in den Abschnitten I und II des Anhangs dargelegten Anforderungen bezüglich der Bekämpfung von Krankheitserregern, der Verpackung und der Etikettierung erfüllen.

Artikel 5**Beförderung**

Die Beförderung organischer Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel muss im Einklang mit den in Abschnitt III des Anhangs dargelegten Anforderungen erfolgen.

Artikel 6**Einschränkungen der Verwendung und besondere Beweidungsbeschränkungen**

(1) Die in Abschnitt IV des Anhangs dargelegten besonderen Beweidungsbeschränkungen gelten dort, wo organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel ausgebracht werden.

(2) Verarbeitete Erzeugnisse, die aus der Verarbeitung tierischer Nebenprodukte in einem Verarbeitungsbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 hervorgehen, dürfen nicht als solche direkt auf Flächen ausgebracht werden, die möglicherweise für Nutztiere zugänglich sind.

Artikel 7**Aufzeichnungen**

Die Person, die für Flächen verantwortlich ist, auf denen organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel ausgebracht werden und die für Nutztiere zugänglich sind, führt mindestens zwei Jahre lang Aufzeichnungen über:

- a) die Mengen der ausgebrachten organischen Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel;
- b) Datum und Ort der Ausbringung von organischen Düngemitteln und Bodenverbesserungsmitteln;
- c) die Zeiten, zu denen die Nutztiere auf den betreffenden Flächen weiden dürfen oder zu denen diese Flächen zwecks Futtergewinnung abgeerntet werden.

Artikel 8**Inverkehrbringen, Ausfuhr und Durchfuhr**

Das Inverkehrbringen sowie die Ausfuhr und Durchfuhr von organischen Düngemitteln und Bodenverbesserungsmitteln erfolgen im Einklang mit den in den Abschnitten I und II des Anhangs dargelegten Anforderungen.

Artikel 9**Kontrollmaßnahmen**

- (1) Die zuständige Behörde trifft die zur Einhaltung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Die zuständige Behörde führt in regelmäßigen Abständen Kontrollen auf Flächen durch, auf denen organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel ausgebracht werden und die möglicherweise für Nutztiere zugänglich sind.
- (3) Erweist sich bei den von der zuständigen Behörde durchgeführten Kontrollen, dass die Bestimmungen dieser Verordnung nicht eingehalten werden, so leitet die zuständige Behörde entsprechende Schritte ein.

Artikel 10**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. April 2006.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Februar 2006

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

ANHANG

**BESTIMMUNGEN ÜBER DIE AUSBRINGUNG VON ORGANISCHEN DÜNGEMITTELN UND BODEN-
VERBESSERUNGSMITTELN****I. Bekämpfung von Krankheitserregern**

Die Hersteller von organischen Düngemitteln und Bodenverbesserungsmitteln sorgen dafür, dass vor deren Ausbringung die Neutralisierung von Krankheitserregern erfolgt, und zwar im Einklang mit:

- Anhang VII Kapitel I Abschnitt D Nummer 10 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 im Falle von verarbeitetem tierischem Eiweiß oder aus Material der Kategorie 2 gewonnenen verarbeiteten Erzeugnissen;
- Anhang VI Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 im Falle von Kompost und Rückständen aus Biogasanlagen.

II. Verpackung und Etikettierung

1. Nach der Verarbeitung gemäß Artikel 5 Absatz 2 bzw. Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 werden organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel sachgemäß gelagert und verpackt befördert.
2. Die Verpackung muss deutlich sichtbar und lesbar mit Namen und Anschrift des Herstellungsbetriebs versehen sein und den Hinweis tragen: „Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel/Zugang für Nutztiere zu den behandelten Flächen während eines Zeitraums von mindestens 21 Tagen nach der Ausbringung verboten“.

III. Beförderung

1. Die zuständige Behörde kann beschließen, die Bestimmungen unter Abschnitt II Absätze 1 und 2 nicht auf organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel anzuwenden, die im selben Mitgliedstaat befördert und/oder verwendet werden oder in einen anderen Mitgliedstaat befördert und/oder dort verwendet werden, sofern eine entsprechende gegenseitige Vereinbarung besteht und diese Entscheidung keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier darstellt.
2. Das den organischen Düngemitteln und Bodenverbesserungsmitteln beiliegende Handelspapier muss den Hinweis tragen: „Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel/Zugang für Nutztiere zu den behandelten Flächen während eines Zeitraums von mindestens 21 Tagen nach der Ausbringung verboten“.
3. Ein Handelspapier ist nicht erforderlich, wenn die organischen Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel von Einzelhändlern an Endverbraucher mit Ausnahme von Unternehmern abgegeben werden.

IV. Besondere Beweidungsbeschränkungen

1. Die zuständige Behörde ergreift alle gebotenen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Nutztiere zu Flächen, auf denen organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel ausgebracht wurden, während 21 Tagen nach der letzten Ausbringung keinen Zugang haben.
2. Mindestens 21 Tage nach der letzten Ausbringung von organischen Düngemitteln und Bodenverbesserungsmitteln ist die Nutzung als Weide oder das Abernten von Gras und anderen Krautpflanzen zur Futtergewinnung zulässig, sofern die zuständige Behörde darin keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier sieht.
3. Die zuständige Behörde kann beschließen, den unter Absatz 2 genannten Zeitraum, in dem die Beweidung verboten ist, aus Gründen, die die Gesundheit von Mensch oder Tier betreffen, zu verlängern.
4. Die zuständige Behörde sorgt dafür, dass für Personen, die organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel verwenden, Regeln der guten landwirtschaftlichen Praxis unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten ausgearbeitet und bereitgestellt werden.

VERORDNUNG (EG) Nr. 182/2006 DER KOMMISSION**vom 1. Februar 2006****über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Rohrzucker im Rahmen bestimmter Zollkontingente und Präferenzabkommen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse gemäß der nach Abschluss der Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufgestellten Liste CXL ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1159/2003 der Kommission vom 30. Juni 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Rohrzucker im Rahmen bestimmter Zollkontingente und Präferenzabkommen für die Wirtschaftsjahre 2003/04, 2004/05 und 2005/06 sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1464/95 und (EG) Nr. 779/96 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003 enthält die Modalitäten für die Festsetzung der in Weißzuckeräquivalent ausgedrückten Mengen der Lieferverpflichtungen für die Einfuhren zum Zollsatz Null von Erzeugnissen des KN-Codes 1701 mit Ursprung in den Unterzeichnerländern des AKP-Protokolls und des Abkommens mit Indien.
- (2) Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003 enthält die Modalitäten für die Ermittlung der in Weißzuckeräquivalent ausgedrückten Mengen der Zollkontingente für die Einfuhren zum Zollsatz Null von Erzeugnissen des KN-Codes 1701 11 10 mit Ursprung in den Unterzeichnerländern des AKP-Protokolls und des Abkommens mit Indien.
- (3) Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003 enthält die Modalitäten für die Eröffnung der Zollkontingente für

die Einfuhren zum Zollsatz 98 EUR/Tonne von Erzeugnissen des KN-Codes 1701 11 10 mit Ursprung in Brasilien, Kuba und anderen Drittländern.

- (4) In der Woche vom 23. bis 27. Januar 2006 sind bei den zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003 Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen für eine Gesamtmenge gestellt worden, die die Menge der Lieferverpflichtung je betreffendes Land, wie sie gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003 für Präferenzzucker AKP-Indien festgesetzt wurde, überschreitet.
- (5) In der Woche vom 23. bis 27. Januar 2006 sind bei den zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003 Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen für eine Gesamtmenge gestellt worden, die das Kontingent gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003 für Präferenzzucker überschreitet.
- (6) Die Kommission muss daher einen Kürzungskoeffizienten festlegen, um eine Lizenzerteilung im Verhältnis zu der verfügbaren Menge vornehmen zu können, und bekannt geben, dass die betreffende Höchstmenge erreicht wurde —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die vom 23. bis 27. Januar 2006 gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003 gestellten Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen werden die Lizenzen im Rahmen der im Anhang der vorliegenden Verordnung angegebenen Höchstmengen erteilt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Februar 2006 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Februar 2006

Für die Kommission

J. L. DEMARTY

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 987/2005 der Kommission (ABl. L 167 vom 29.6.2005, S. 12).

⁽²⁾ ABl. L 146 vom 20.6.1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 162 vom 1.7.2003, S. 25. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 568/2005 (ABl. L 97 vom 15.4.2005, S. 9).

ANHANG

Präferenzzucker AKP-INDIEN**Titel II der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003****Wirtschaftsjahr 2005/06**

Betreffendes Land	Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 23.1.2006—27.1.2006 beantragten Mengen	Höchstmenge
Barbados	100	
Belize	100	
Kongo	0	Erreicht
Fidschi	100	
Guyana	100	
Indien	92,9965	Erreicht
Côte d'Ivoire	100	
Jamaika	100	
Kenia	100	
Madagaskar	100	
Malawi	100	
Mauritius	100	
Mosambik	0	Erreicht
St. Kitts und Nevis	100	
Swasiland	100	
Tansania	0	Erreicht
Trinidad und Tobago	100	
Sambia	100	
Simbabwe	0	Erreicht

Sonderpräferenzzucker**Titel III der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003****Wirtschaftsjahr 2005/06**

Betreffendes Land	Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 23.1.2006—27.1.2006 beantragten Mengen	Höchstmenge
Indien	100	Erreicht
AKP-Länder	0	Erreicht

Zucker Zugeständnisse CXL**Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003****Wirtschaftsjahr 2005/06**

Betreffendes Land	Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 23.1.2006—27.1.2006 beantragten Mengen	Höchstmenge
Brasilien	0	Erreicht
Kuba	100	
Andere Drittländer	0	Erreicht

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 23. Januar 2006

zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich

(2006/53/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die aviäre Influenza, bisher als „Geflügelpest“ bekannt, ist eine sehr schwere Viruserkrankung der Vögel, die für Tiere ein sehr ernst zu nehmendes Gesundheitsrisiko darstellt. Influenzaviren aviären Ursprungs können unter bestimmten Umständen auch für den Menschen gesundheitsgefährdend sein.

(2) Gemäß der Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich ⁽³⁾ kann die Gemeinschaft den Mitgliedstaaten zur Tilgung bestimmter Tierseuchen eine Finanzhilfe gewähren. Die genannte Entscheidung sieht die Möglichkeit vor, eine solche Finanzhilfe zur Tilgung der durch so genannte „hoch pathogene“ Virusstämme hervorgerufenen aviären Influenza zu gewähren.

(3) Bei den jüngsten aviären Influenzaepidemien sind die Ausbrüche der Seuche durch gering pathogene aviäre Influenzaviren verursacht worden, die anschließend zu hoch pathogenen Viren mutiert sind, was verheerende Folgen und Risiken für die öffentliche Gesundheit nach sich gezogen hat. Hat erst einmal eine Mutation stattgefunden, so ist das Virus nur äußerst schwer zu kontrollieren. In der Richtlinie 2005/94/EG des Rates vom 20. Dezember 2005 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der aviären Influenza ⁽⁴⁾ sind verbindliche Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen auch in Bezug auf gering pathogene Viren festgelegt, damit Ausbrüche der hoch pathogenen aviären Influenza verhindert werden können.

(4) Aufgrund der Verabschiedung der Richtlinie 2005/94/EG ist es angezeigt, die Entscheidung 90/424/EWG dahin gehend zu ändern, dass Finanzhilfen der Gemeinschaft auch für Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung und Tilgung gering pathogener Stämme aviärer Influenzaviren gewährt werden können, die zu hoch pathogenen Stämmen mutieren können —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 90/424/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der sechste Gedankenstrich gestrichen;
- b) in Absatz 2 erhält der erste Gedankenstrich folgende Fassung:

„— Keulung aller anfälligen infizierten, seuchenkranken und seuchen- sowie ansteckungsverdächtigen Tierarten und deren unschädliche Beseitigung;“

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 1. Dezember 2005 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ Stellungnahme vom 28. September 2005 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19. Entscheidung zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 325 vom 12.12.2003, S. 31).

⁽⁴⁾ ABl. L 10 vom 14.1.2006, S. 16.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ist angesichts der Seuchenentwicklung innerhalb der Gemeinschaft eine Fortsetzung der Maßnahmen gemäß Absatz 2 und Artikel 3a angezeigt, so kann über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft, die über den in Absatz 5 erster Gedankenstrich vorgesehenen Satz von 50 % hinausgehen könnte, nach dem in Artikel 41 genannten Verfahren neu entschieden werden. Dabei können alle auch nicht unter Absatz 2 fallenden Maßnahmen beschlossen werden, die der betreffende Mitgliedstaat durchführen muss, um den Erfolg der Aktion zu sichern.“

2. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 3a

(1) Dieser Artikel sowie Artikel 3 Absätze 3 und 4 finden im Falle des Ausbruchs der aviären Influenza im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats Anwendung.

(2) Der betroffene Mitgliedstaat erhält eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft für die Tilgung der aviären Influenza, sofern die in der Richtlinie 2005/94/EG des Rates vom 20. Dezember 2005 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der aviären Influenza (*) vorgesehenen Mindestbekämpfungsmaßnahmen im Einklang mit den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften umfassend und wirksam durchgeführt und Tiereigentümer im Falle der Keulung von anfälligen infizierten, seuchenkranken und seuchen- sowie ansteckungsverdächtigen Tierarten zügig und angemessen entschädigt wurden.

(3) Die erforderlichenfalls gestaffelte finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird wie folgt festgesetzt:

— 50 % der Kosten, die dem Mitgliedstaat im Rahmen der Entschädigung von Tiereigentümern für die Tötung von

Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln entstanden sind;

— 50 % der Kosten, die dem Mitgliedstaat für die unschädliche Beseitigung von Tieren, die Vernichtung tierischer Erzeugnisse, das Reinigen und Desinfizieren von Betrieben und Ausrüstungen, die Vernichtung kontaminierter Futtermittel und die Beseitigung kontaminierter Ausrüstungen, soweit diese nicht desinfiziert werden können, entstanden sind;

— soweit beschlossen wird, eine Notimpfung im Sinne von Artikel 54 der Richtlinie 2005/94/EG durchzuführen: 100 % der Kosten der Beschaffung des Impfstoffes und 50 % der Kosten der Durchführung der Impfung.

(*) ABl. L 10 vom 14.1.2006, S. 16.“

3. In Artikel 6 Absatz 1, Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 1 werden nach den Worten „Artikel 3 Absatz 1“ die Worte „Artikel 3a Absatz 1“ eingefügt.

4. Dem Anhang wird in Gruppe 1 folgender Gedankenstrich eingefügt:

„— Aviäre Influenza“.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 23. Januar 2006.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. PRÖLL